

Übersicht

Leistungen der ambulanten Pflege, hauswirtschaftlichen Versorgung und Haushaltshilfe im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung

1. KRANKENVERSICHERUNG	2
1.1 Häusliche Krankenpflege zur Vermeidung oder Verkürzung von Krankenhausbehandlungen (§ 37 Abs. 1 SGB V) oder Sicherstellung der ärztlichen Behandlung (§ 37 Abs. 2 SGB V)	2
1.2. Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V	5
1.2.1 Preise	5
1.2.2 Abrechnungsbestimmungen mit AOK, vdek, BKK, IKK und Bundesknappschaft	6
1.3 Berufliche Qualifikationen und ihre Einsatz- bzw. Abrechnungsmöglichkeiten im SGB V	7
2. PFLEGEVERSICHERUNG	8
2.1 Preise SGB XI vom 01.02.2017 bis 31.12.2017 analog der Empfehlung der Pflegesatzkommission vom 09.12.2016	9
2.2 Ausgewählte sonstige Informationen (Stand Januar 2017)	12
2.3 Individuelle Schulungen in der Häuslichkeit und Durchführung von Pflegekursen nach § 45 SGB XI	12
2.4. Pflegegeld- und Pflegesachleistung nach SGB XI ab 1.1.2015	13
2.5. Berufliche Qualifikation und deren Einsatz- bzw. Abrechnungsmöglichkeiten im SGB XI	13

1. Krankenversicherung

Es gelten die jeweils zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vereinbarten Preise.

1.1 Häusliche Krankenpflege zur Vermeidung oder Verkürzung von Krankenhausbehandlungen (§ 37 Abs. 1 SGB V) oder Sicherstellung der ärztlichen Behandlung (§ 37 Abs. 2 SGB V)

	AOK	vdek Ersatzkassen*	BKK, IKK, Bundes- knappschaft	SVLFG (früher LKK)
	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017
Behandlungspflege je Hausbesuch	LG 1: € 10,46 LG 2: € 15,71 LG 3: € 20,13	LG 1: € 10,44 LG 2: € 15,30 LG 3: € 19,42	LG 1: € 10,43 LG 2: € 15,30 LG 3: € 19,41	LG 1: € 10,44 LG 2: € 15,30 LG 3: € 19,42
Dekontamination von Haut und Haaren je Maßnahme	€ 33,06	€ 33,72	€ 34,00	€ 33,72
Applikation einer antibakteriellen Na- sensalbe oder eines antiseptischen Gels je Maßnahme	€ 10,46	€ 10,44	€ 10,43	€ 10,44
Mund- und Rachen- spülung mit anti- septischer Lösung je Maßnahme	€ 10,46	€ 10,44	€ 10,43	€ 10,44
Begleitende Maß- nahmen der Desin- fektion und des Wäschewechsels je Maßnahme	€ 20,73	€ 21,14	€ 21,33	€ 21,14
Zuordnung Infusionen zu LG	i.v. und s.c. In- fusionen: Anhängen: LG 3 Abhängen: LG 2	i.v. und s.c. In- fusionen: Anhängen: LG 3 Abhängen: LG 2	i.v. Infusionen: Anhängen: LG 3 Abhängen: LG 3 s.c. Infusionen Anhängen: LG 3 Abhängen: LG 2	i.v. und s.c. In- fusionen: Anhängen: LG 3 Abhängen: LG 2
Anleitung in der Behandlungspflege Zuschlag zum Preis der LG	€ 8,93	€ 9,09	€ 9,16	€ 9,09

	AOK	vdek Ersatzkassen*	BKK, IKK, Bundes- knappschaft	SVLFG (früher LKK)
	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017
Grundpflege je Hausbesuch	€ 21,50 (noch unverändert)	€ 21,93 (noch unverändert)	€ 22,11 (noch unverändert)	€ 21,93 (noch unverändert)
Anleitung in der Grundpflege	€ 10,10	€ 10,30	€ 10,37	€ 10,30
Zuschlag zum Preis der Grundpflege				
Hauswirtschaftliche Versorgung je Hausbesuch	€ 20,22 (noch unverändert)	€ 20,62 (noch unverändert)	€ 20,81 (noch unverändert)	€ 20,62 (noch unverändert)
Bei häusl. Krankenpflege in der Zeit von 20.00 – 6.00 Uhr (nach ärztlicher Verordnung) je Hausbesuch	€ 2,24	€ 2,30	€ 2,34	€ 2,30
Bei häusl. Krankenpflege an Sonn- und Feiertagen, am 24. oder 31.12. je Hausbesuch	€ 1,36	€ 1,29	€ 1,29	€ 1,29
Bei häusl. Krankenpflege an Samstagen in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr je Hausbesuch**	€ 0,84	€ 0,84	€ 1,29	€ 0,84
Bei häuslicher Krankenpflege von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren je Hausbesuch	€ 1,95	€ 2,00	€ 2,02	€ 2,00
Bei Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern (bes. Schutz erforderlich; Besiedelung muss auf der VO vom Arzt vermerkt sein) je Hausbesuch	(Hinweis: in 2012 wurden die Preise für die LGs um einen Sockelbetrag erhöht, da die AOK keine Zuschlagslösung vereinbaren wollte)	€ 2,31	€ 2,31	€ 2,31
Kostenerstattung von Zusendung von Unterlagen an den MDK auf Anforderung MDK/Krankenkasse (ohne Stellungnahme)	€ 6,49	€ 6,94	€ 6,49	€ 6,94

	AOK	vdek Ersatzkassen*	BKK, IKK, Bundes- knappschaft	SVLFG (früher LKK)
	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2017
Kostenerstattung von Zusendung von Un- terlagen an den MDK auf Anforderung MDK/Krankenkasse (mit Stellungnahme des Pflegedienstes (muss gefordert sein))	€ 10,81	€ 11,56	€ 10,81	€ 11,56

* DAK Gesundheit, TK, KKH, HEK, HKK, BARMER GEK

** Wenn der Samstag auf einen Feiertag fällt, dann kommt nur der Feiertagszuschlag zur Abrechnung

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den beruflichen Qualifikationen und ihren Einsatz- bzw. Abrechnungsmöglichkeiten im SGB V auf Seite 7.

Bitte beachten Sie, dass für die Leistungen nach § 37 Abs. 1a SGB V noch keine Vereinbarungen mit den Krankenkassen bestehen.

1.2. Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V

1.2.1 Preise

	AOK 1.1.-31.12.2017	vdek Ersatzkassen* 1.1.-31.12.2017	BKK, IKK, Bundesknappschaft 1.1.-31.12.2017	SVLFG (früher LKK)
	Fachkraft gem. Rahmenvertrag: € 8,45 je angef. 15 min € 33,80 je Std. Angelernte Kraft: € 6,59 je angef. 15 min € 26,36 je Std.	Unabhängig von der Qualifikation: € 7,84 je angef. 15 min € 31,36 je Std.	Unabhängig von der Qualifikation: € 8,12 je angef. 15 min € 32,48 je Std.	
Zuschlag für Sonn-/Feiertag sowie 24.12. und 31.12.	€ 1,58 je angefangener Einsatzstunde	€ 1,55 je angefangener Einsatzstunde	€ 2,82 je angefangener Einsatzstunde	es gibt keine Preisvereinbarung
Zuschlag an Samstagen im Zeitraum 13-20 Uhr	€ 1,28 je angefangener Einsatzstunde	€ 1,55 je angefangener Einsatzstunde	€ 2,82 je angefangener Einsatzstunde	
Zuschlag für die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr (Nachzuschlag)	€ 2,63 je angefangener Einsatzstunde	€ 1,55 je angefangener Einsatzstunde	€ 2,71 je angefangener Einsatzstunde	
Pauschale Anfahrt (zusätzlich zur Wegstrecke (s.u.))	€ 3,69 pro Tag (unabhängig von der Anzahl der Anfahrten)	7,46 € pro Tag (unabhängig von der Anzahl der Anfahrten)	€ 6,33 pro Tag (unabhängig von der Anzahl der Anfahrten)	
Empfehlung Wegstrecken ÖPNV	Tatsächlich entstandene Kosten			
Empfehlung Wegstrecken PKW	€ 0,35 pro km	€ 0,35 pro km	€ 0,35 pro km	

* DAK Gesundheit, TK, KKH, HEK, hkk, BARMER

1.2.2 Abrechnungsbestimmungen mit AOK, vdek, BKK, IKK und Bundesknappschaft

- ✓ Die Einsatzdauer berechnet sich nach der Anwesenheit im Haushalt abzgl. der Pausen.
- ✓ Die Abrechnung erfolgt zum jeweiligen Preis je angefangene 15 min. Ansonsten beim Einsatz einer vollen Stunden zum jeweiligen Stundenpreis.
- ✓ Tägliche Arbeitszeit im Haushalt des Versicherten: regulär zwischen 6.00 und 20.00 Uhr.
- ✓ Notwendige Übernachtungen oder Nachtarbeitszeit: Abrechnung bis maximal 3 Stunden/Nacht zusätzlich. Ab 1.1.2017 Abrechnung Nachtzuschlag mit allen Krankenkassen möglich
- ✓ Pausen: Einsätze bis zu 4,5 Stunden pro Tag können ohne Pause erfolgen. Bei Einsätzen über 6 Stunden sind 30 Minuten gesetzlich vorgeschrieben.

Quelle: Preisvereinbarungen zum Rahmenvertrag nach § 132 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe vom 13.11.1990.

1.3 Berufliche Qualifikationen und ihre Einsatz- bzw. Abrechnungsmöglichkeiten im SGB V

Generell erfolgt der personelle Einsatz unter Verantwortung der Pflegedienst- bzw. Einsatzleitung. Sie muss sich von der Eignung der eingesetzten Einsatzkraft im Hinblick auf die zu erbringende Leistung überzeugen.

Qualifikation	Häusliche Krankenpflege gem. § 37 Abs. 1 und 2 SGB V								
	LG I				LG II	LG III und IV	Grund-Pflege		
	AOK	vdek	BKK IKK KS	SVLFG	Alle	Alle	AOK SVLFG	vdek	BKK IKK KS
Gesundheits- und Krankenpfleger/in	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Altenpfleger/-in	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Altenpflegehelfer/-in mit Abschluss ¹	X	X	X	X			X	X	X
Krankenpflegehelfer/-in mit Abschluss	X	X	X	X			X	X	X
Dorfhelfer/-in			X				X	X	X
Haus- und Familienpfleger/-in	X	X	X	X			X	X	X
Medizinische Fachangestellte (Arzthelfer/in)	X	X	X	X					X
Hebamme / Entbindungspfleger	X	X	X	X					X
Heilerziehungspfleger/-in	X	X	X	X				X	X
Rettungsassistent/-in	X	X	X	X					X
Notfallassistent/-in	X	X	X	X					
Fachhauswirtschaftler/-in (für ältere Menschen)			X						X
Hauswirtschaftler/-in									
Familienpfleger/-in im Anerkennungsjahr									
Familienpflegehelfer/-in									
Familienbetreuer/-in									
Diätassistent/-in									
Mitarbeiter/innen mit 1jähriger hauswirtschaftlichen Ausbildung									
Krankenpflegeschüler/-in (nicht einjährig)									
Altenpflegeschüler/-in (nicht einjährig)									
Schwesternhelfer/-in									
Mitarbeiter/-in ohne spezifische Qualifikation (SGB XI) / weitere geeignete Personen (SGB V) (Begrifflichkeit unterschiedlich)									X

Hauswirtschaftliche Versorgung nach § 37 Abs. 1 SGB V:

Kann **zusätzlich** auch von angelehrten Kräften bzw. dafür gesondert ausgebildeten und geschulten Personen erbracht werden.

¹ gilt auch für Altenpflegeschüler/-in mit einjährigem Abschluss

	Rahmenvertrag Stand: November 1990, derzeit mit AOK, LKK, BKK, IKK, Knappschaft	Rahmenvertrag mit vdek Ab 1.4.2015
Haushaltshilfe nach § 38 SGB V nach § 24 h SGB V (Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Ent- bindung)	<ul style="list-style-type: none"> • Haus- und Familienpfle- gerinnen und –pfleger • Dorfhelferinnen und Dorf- helfer • andere gleich qualifizierte Fachkräfte • andere geeignete Perso- nen 	<ul style="list-style-type: none"> • Haus- und Familienpflege- rinnen und –pfleger • Dorfhelferinnen und Dorf- helfer • Kräfte mit Berufsausbil- dung aus den Bereichen Pflege, Hauswirtschaft und Erziehung • andere geeignete Perso- nen

2. Pflegeversicherung

Im SGB XI gibt es unterschiedliche Preise für die einzelnen Leistungspakete je nach Qualifikation des eingesetzten bzw. in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Personals. Die Zuordnung zu den Abrechnungsgruppen finden Sie auf Seite 13.

Die Preise im SGB XI kann jeder Träger individuell mit den Kassen vereinbaren. Die nachstehenden Preise geben die Empfehlungen der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant wider. Ggf. können die Preise in Ihrer Einrichtung hiervon abweichen.

Die mit den Pflegekassen vereinbarten Preise enthalten keine Investitionskosten. Diese sind gesondert mit dem Leistungsempfänger abzurechnen. Sollte der Investitionskostenzuschlag dennoch nicht berechnet werden, so ist in der Rechnung der Grund für diese Entscheidung deutlich zu machen.

2.1 Preise SGB XI vom 01.02.2017 bis 31.12.2017 analog der Empfehlung der Pflegesatzkommission vom 09.12.2016

Die Preise gelten bis zum Abschluss einer neuen Preisvereinbarung weiter. Der Laufzeitbeginn kann bei den einzelnen Diensten variieren.

Nr.	Leistungsinhalt	Vergütung				
		Fachkraft Pflege	Fachkraft Hauswirtschaft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfen	BFD/FSJ
1	Große Körperpflege	27,50 €	23,56 €	23,56 €	18,85 €	12,82 €
2	Kleine Körperpflege	18,40 €	15,81 €	15,81 €	12,65 €	8,60 €
3	Transfer/ An-/Auskleiden	9,80 €	8,40 €	8,40 €	6,72 €	4,57 €
4	Hilfe bei Ausscheidungen	12,20 €	11,59 €	11,59 €	9,27 €	6,30 €
5	derzeit nicht belegt	-	--	-	-	-
6	Lagern	9,55 €	8,20 €	8,20 €	6,54 €	-
7	Mobilisation	9,55 €	8,20 €	8,20 €	6,54 €	-
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	6,60 €	5,65 €	5,65 €	4,50 €	3,06 €
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	23,07 €	19,82 €	19,82 €	15,82 €	10,76 €
10	Verabreichung von Sondenernährung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	11,14 €	-	-	-	-
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung*	11,14 €	9,57 €	11,14 €	7,64 €	5,20 €
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	12,98 €	12,98 €	12,98 €	10,11 €	6,87 €
13	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,90 €	2,90 €	2,90 €	2,90 €	2,90 €
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	30,30 €	30,30 €	30,30 €	23,60 €	16,05 €
15	Einkauf/ Besorgungen*	11,14 €	9,57 €	11,14 €	7,64 €	5,20 €
16	Waschen, Bügeln, Reinigen*	11,14 €	9,57 €	11,14 €	7,64 €	5,20 €
17	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	5,50 €	5,50 €	5,50 €	4,30 €	2,92 €
18	Beheizen	8,30 €	8,30 €	8,30 €	6,50 €	4,42 €
21	Pflegerische. Betreuungsmaßnahme*	11,14 €	9,57 €	11,14 €	7,64 €	5,20 €
22	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	11,14 €	9,57 €	11,14 €	7,64 €	5,20 €

Anmerkungen:

* = Abrechnung pro angefangener ¼ Stunde

LP 19 „Feststellung des individuellen Pflegebedarfs“ (sog. Erstbesuch):	33,88 €
LP 20 „Anpassung der Pflegeplanung“ (sog. Folgebesuch):	18,64 €

Zuschläge für Einsätze in der Nacht

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,48 €** vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,55 €** vergütet. Dieser Zuschlag ist auch bei Hausbesuchen am 24.12. und 31.12. unabhängig vom Wochentag abrechenbar.

Zuschläge für Einsätze an Samstagen in der Zeit ab 13 Uhr

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 13 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **1,69 €** vergütet.

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 20:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch statt des Zuschlags für Einsätze an Samstagen, der *Zuschlag* für Einsätze in der Nacht vergütet.

Zuschläge für Einsätze bei Versicherten mit multiresistenten Erregern (MRE)

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von **6,03 €** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von **3,76 €** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinien Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Zeitzuschläge sowie für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus dem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI

Werden in Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen und ergeben sich daraus Zeit- und Kostenersparnisse, so kommen diese den betroffenen Pflegebedürftigen zugute. Eine Zeit- und Kostenersparnis ist entsprechend in den jeweiligen Pflegeverträgen und bei der Abrechnung der Pflegeleistung

gen auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung, innerhalb bestehender Leistungspakete, Preise und Gebührenpositionsnummern, zu berücksichtigen.

Wegepauschalen

1. Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal **3,91 € pro Hausbesuch** vergütet.
2. In Betreuten Wohnanlagen nach Anlage 3 kann die Wegepauschale pro Tag abgerechnet werden:

in Pflegegrad 2	maximal 1 x
in Pflegegrad 3	maximal 2 x
in Pflegegrad 4 +5	maximal 3 x

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI gleichzeitig als auch Leistungen nur nach dem SGB XI erbracht, obliegt dem Dienst die Entscheidung, für welche Leistungen er die Wegepauschale(n) abrechnen will. Es darf jedoch nicht die vereinbarte Höchstgrenze abrechnungsfähiger Wegepauschalen pro Tag überschritten werden.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Bewohner/innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze – ohne Begrenzung- abgerechnet werden.

3. Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **2,20 €**.
4. Für Versicherte, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe im Sinne des § 38a SGB XI leben, gilt folgende Regelung:
Befindet sich die Einsatzstelle des Pflegedienstes, von dem die Pflege aus erbracht wird, in dem Gebäude der Wohngemeinschaft, so kann keine Wegepauschale abgerechnet werden.
Werden mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner/innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht oder werden Leistungspakete gemeinschaftlich von mehreren Bewohner/innen in Anspruch genommen, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in in Höhe von **1,00 €** pro Hausbesuch abgerechnet werden.

Anlage 3: Definition Betreutes Wohnen:

Betreute Wohnanlagen bieten barrierefreie, altengerechte Wohnungen mit Betreuungsservice. Bewohner des betreuten Wohnens schließen zwei Verträge ab: einen Miet- oder Kaufvertrag für die Wohnung sowie einen Betreuungsvertrag. Gegenstand des Betreuungsvertrages ist ein Grundservice, der über eine Betreuungspauschale abgerechnet wird, und ggf. zusätzliche entgeltpflichtige Wahlleistungen, die die Bewohner je nach Bedarf abrufen können.

Leistungen des Grundservice sind Vorhaltung eines Hausnotrufdienstes, Vermittlung von Service- und Hilfsdiensten, Individuelle Beratung, Förderung der Hausgemeinschaft und von sozialen Kontakten sowie regelmäßige Informationsveranstaltungen.

Die Architektur der Wohnanlage und Gemeinschaftseinrichtungen sollen Treffen und Gespräche unter den Bewohnern fördern.

Das Konzept des Betreuten Wohnens ist für Senioren geeignet, die selbstständig leben wollen, aber im Notfall schnell und zuverlässig Hilfe zu Verfügung haben.

2.2 Ausgewählte sonstige Informationen (Stand Januar 2017)

Ausbildungsumlage

Für 2017 beträgt die Refinanzierung der Altenpflegeausbildungsumlage 0,52 € je Hausbesuch bei den Leistungspaketen 1 bis 11.

Zuschläge bei Kombinationshausbesuchen

Die Zuschläge für Einsätze in der Nacht, an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen können über die Pflegeversicherung auch dann abgerechnet werden, wenn es sich um einen sog. Kombinationsbesuch (SGB XI- und § 37 SGB V-Leistungen) handelt.

Leistungspaket 13 Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch

Die Pflegesatzkommission SGB XI ambulant ist sich einig, dass im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach Modul 13 keine zusätzlichen Wegekosten abgerechnet werden können. (Pflegesatzkommission SGB XI ambulant am 15.04.2008)

2.3 Individuelle Schulungen in der Häuslichkeit und Durchführung von Pflegekursen nach § 45 SGB XI

	AOK	BARMER	SVLFG (früher LKK)
Individuelle Schulung in der Häuslichkeit	42 € je Stunde zzgl. 7 € Wegepauschale je Einsatz	85 € zzgl. 9 € Wegepauschale (in der Regel 120 Minuten)	42 € je Stunde zzgl. 7 € Wegepauschale je Einsatz
Pflegekurse		100 € je Kurseinheit (90 min) zzgl. 9 € Wegepauschale	
Überleitungspflege ² <u>in Kombination</u> mit einer nachgehenden individuellen Schulung		Überleitung: 21,25 € je halbe Stunde zzgl. 9 € Wegepauschale	

Bei Durchführung dieser Leistungen gegenüber Versicherten anderer Kassen orientieren Sie sich bitte an diesen Preisen.

² Überleitungspflege aus der Klinik oder aus der Kurzzeitpflege

2.4. Pflegegeld- und Pflegesachleistung nach SGB XI ab 1.1.2017

Pflegegrad	1	2	3	4	5
§ 36 SGB XI Pflegesachleistung ¹	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
§ 37 SGB XI Pflegegeldleistung ¹	-	316 €	545 €	728 €	901 €
§ 37 (3) SGB XI Qualitätssicherungsbesuch ²	23 €	23 €	23 €	33 €	33 €
§ 39 SGB XI Verhinderung der Pflegeperson ³	1.612 €				
§ 40 (2) SGB XI Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel ¹	bis zu 40 €				
§ 41 SGB XI Tages- und Nachtpflege ^{1; 4}	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
§ 42 SGB XI Kurzzeitpflege ³	1.612 €				
§ 45a, b SGB XI Entlastungsangebote ^{1; 5}	125 €				

Erläuterungen:

¹ = je Monat

² = in PG 2 und 3 halbjährlich, in PG 4 und 5 vierteljährlich. Pflegebedürftige in PG 1 können einmal im Halbjahr Pflegeberatung abrufen. Pflegebedürftige, die Sachleistungsansprüche zur Erstattung umwandeln (s. a. §45a Abs.4), haben ebenfalls Beratungsbesuche abzurufen

³ = je Jahr

⁴ = Tages- und Nachtpflege stehen neben Sach-, Geld- und Kombi-Leistung nach §§ 36, 37 und 38 in vollem Umfang zusätzlich zur Verfügung

⁵ = Entlastungsangebote können als sog. „Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des §36“ gem. §45b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 erbracht und abgerechnet werden (125 €). Sobald entsprechende Landesvorschriften vorliegen, können Entlastungsangebote auch als nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. §45b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 von den Pflegekassen erstattet werden (125 € und bis zu 40% umgewandelter Sachleistungsanspruch)

2.5. Berufliche Qualifikation und deren Einsatz- bzw. Abrechnungsmöglichkeiten im SGB XI

In den Sitzungen der Pflegesatzkommission SGB XI für die ambulante pflegerische Versorgung am 28.09. und 13.12.2000 wurde folgende Zuordnung vereinbart und in der Sitzung am 10.12.2002 im Hinblick auf den/die Sozialbetreuer/in ergänzt. Eine weitere Anpassung fand in der Sitzung am 10.06.2008, am 15.03.2012, am 05.12.2012 sowie am 16.07.2015 statt.

Die unten genannten Berufsgruppen werden nach den im Folgenden dargestellten Zuordnungen abgerechnet.

	Fachkraft Pflege	Fachkraft Hauswirt- schaft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe
Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfle- ger/innen (sowie Mitarbeiterin/innen mit akademi- schem Pflegeabschluss)	X			
Schüler/innen der Gesundheits- und Kran- kenpflege				X
Altenpflegerinnen Altenpfleger	X			
Altenpflegeschüler/innen				X
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/innen	X			
in Bayern staatlich anerkannte Sozialbetreu- er/innen	X			
Altenpflegehelferinnen Altenpflegehelfer	X			
Dorfhelferinnen, Dorfhelfer	X			
Familienpflegerinnen Familienpfleger	X			
Familienpfleger/innen im Anerkennungsjaar	X			
Familienpflegehelferinnen, Familienpflegehelfer		X		
Familienbetreuerinnen Familienbetreuer		X		
Fachhauswirtschafterinnen, Fachhauswirt- schafter (früher: Fachhauswirtschafterin für den älteren Menschen)	X			
Hauswirtschafterinnen Hauswirtschafter		X		
Hebammen Entbindungspfleger	X			
Heilerziehungspflegerinnen Heilerziehungspfleger	X			
Diätassistentinnen Diätassistenten		X		

	Fachkraft Pflege	Fachkraft Hauswirt- schaft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe
Mitarbeiter/innen mit einer mindestens 1-jährigen Vollzeitausbildung im hauswirtschaftlichen Bereich mit Abschluss (Abschlusszeugnis oder Zertifikat genügt ebenfalls)*		X		
Medizinische Fachangestellte (früher: Arzthelferinnen/Arzthelfer)	X			
Rettungsassistentinnen Rettungsassistenten	X			
Arbeitserzieherinnen, Arbeitserzieher			X	
Heilpädagogen Heilpädagoginnen			X	
Erzieherin Erzieher			X	
Ergotherapeutin Ergotherapeut			X	
Mitarbeiter/innen mit einer mindestens 1-jähr. Vollzeitausbildung im sozialpflegerischen, sozialpädagogischen oder diakonisch/religions-pädagogischen Bereich mit Abschluss (Abschlusszeugnis oder Zertifikat genügt ebenfalls)			X	
Mitarbeiter/innen mit einer akademischen Ausbildung im Bereich (Sozial-)Pädagogik, Psychologie, Theologie u.ä.			X	
Schwesternhelferinnen				X
Kräfte ohne spezifische medizinische, pflegerische oder hauswirtschaftliche Qualifikation				X

* aufgrund der zahlreichen Ausbildungsgänge wird auf eine Aufzählung verzichtet; in strittigen Fällen entscheidet der jeweilige Spitzenverband

Die Zusammenstellung ist ohne Gewähr.